

Statuten der Theatergruppe Burgdorf

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Theatergruppe Burgdorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er hat den Sitz in Burgdorf, ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, Theaterstücke aufzuführen. Er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

II. Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

Die „Theatergruppe Burgdorf“ setzt sich zusammen aus:

- a. Einzelmitgliedern
- b. Paarmitgliedern
- c. Gönnern
- d. Ehrenmitgliedern

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Art. 5 Einzelmitglieder

Alle natürlichen Personen können Einzelmitglieder werden.

Art. 6 Paarmitglieder

Als Paarmitglieder gelten Paare, die im gleichen Haushalt leben.

Art. 7 Gönner

Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich über Jahre in aussergewöhnlicher Weise für die Theatergruppe Burgdorf eingesetzt und engagiert haben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag und erhalten freien Eintritt zu den Premieren der jeweiligen Produktionen der Theatergruppe Burgdorf.

Art. 9 Eintritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Gesuche für Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, welcher die Eintrittsmodalitäten regelt.

Die Mitgliedschaft erfolgt mit dem Zahlungseingang des Jahresbeitrages, welcher je nach Kategorie unterschiedlich ist. Ernannte Ehrenmitglieder sind statutarisch von einer Beitragspflicht befreit.

Art. 10 Beendigung / Erlöschen der Mitgliedschaft

- a. Jedes Mitglied kann schriftlich oder elektronisch auf Ende eines Vereinsjahres seinen Austritt erklären.
- b. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- c. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann dagegen innert 30 Tagen an die nächste Hauptversammlung rekurrieren, bis zu deren Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.
- d. Bleibt ein Mitglied trotz zwei Mahnungen den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

A. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 12 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ

Die Mitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht

Art. 13 Einberufung

- a. Die ordentliche Hauptversammlung findet im Herbst statt.
- b. Die Mitglieder werden mit mindestens dreiwöchiger Frist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- c. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- d. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand beschliesst in welcher Form er dem Antrag Folge leistet.

Art. 14 Befugnisse

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. die Genehmigung und Änderung der Statuten.
- b. die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren, die jeweilige Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- c. die Entlastung des Vorstands.
- d. die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets.

- e. Kenntnisnahme des Revisionsberichts.
- f. die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- g. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- h. die Auflösung des Vereins.

Art. 15 Abstimmungsmodus

- a. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b. Sie entscheidet mit einfachem Mehr.
- c. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

B. DER VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung und Spesen

- a. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins.
- b. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
- c. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: Präsidium, Sekretariat, Finanzen, Produktion, Aktuariat, Soziale Medien/Sponsoring. Ämterkumulation ist möglich.
- d. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird, selbst.
- e. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Aufgaben übernehmen.
- f. Der Vorstand hat das Recht auf Vergütung aller Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen. Zu vergütende Spesen erfolgen gemäss Spesenreglement.
- g. Rücktritte haben auf Ende eines Vereinsjahres zu erfolgen.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über folgende Entscheidungskompetenzen und Weisungsbefugnisse:

- a. Die Führung laufender Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen.
- b. Die Wahl des zu spielenden Theaterstückes, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem vom Vorstand vorgängig gewählten Regisseur. Aufführungsorte, weitere Personen wie Regieassistent, Bühnenbildner und weitere Funktionen werden durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Regisseur bestimmt.
- c. Er erlässt Reglemente.
- d. Er bereitet die Hauptversammlung vor.
- e. Das Einsetzen von Arbeitsgruppen (Fachgruppen), bestehend aus Mitgliedern oder Dritten, zur Beratung bei Sonderaufgaben.
- f. Auslagen, die der Aufrechterhaltung des Vereins dienen, werden vom Kassier gegen detaillierte Abrechnung vergütet.
- g. Über Beschaffungen für eine Produktion bis 500.- muss der verantwortliche Vertreter informiert werden, dieser entscheidet abschliessend.
- h. Höhere Beträge müssen dem gesamten Vorstand unterbreitet werden, welcher abschliessend entscheidet.
- i. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Art. 18 Abstimmungsmodus

- a. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Für die Berechnung der Mehrheit werden die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich nach erfolgter Einladung mindestens drei Mitglieder versammelt haben.
- c. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- d. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- e. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Unterschriften

Der Vorstand unterzeichnet kollektiv je zu zweien. Er kann ausnahmsweise Einzelunterschrift bewilligen.

Art. 20 Protokolle

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Beschlussprotokolle verfasst. Interessierte Mitglieder können diese auf Antrag beim Präsidenten einsehen.

Beschlussprotokolle der HV sowie andere relevante Informationen werden gemäss Datenschutzvorschriften einen Monat vor beziehungsweise einen Monat nach der HV auf der Website publiziert.

Art. 21 Mitwirkung

Mitglieder können Anträge an den Vorstand richten. Diese Anträge sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand beschliesst an der nächstmöglichen Sitzung, ob und in welcher Form er dem Antrag Folge leistet. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen.

C. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 22 Aufgaben

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Beide Personen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Finanzen, Haftung, Datenschutz und Vereinsauflösung

Art. 23 Finanzen

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Zuwendungen der öffentlichen Hand an Produktionen oder Subventionen
- c. Gönnerbeiträge
- d. Spenden und Zuwendungen aller Art
- e. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- f. Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Art. 24 Jahresbeiträge

Der Vorstand beantragt der Hauptversammlung die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art. 25 Haftung

Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 26 Datenschutz gemäss Art. 19 ff Datenschutzgesetz (DSG)

- a. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- b. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.
- c. Die Mitgliederdaten, namentlich werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins nicht veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- d. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 27 Auflösung

- a. Die Auflösung des Vereins kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung herbeigeführt werden.
- b. Wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht statutengemäss bestellt werden kann, erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen.
- c. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung der alten Statuten und Inkrafttreten

Die Statuten der Theatergruppe Burgdorf vom 11. September 2025 wurden überarbeitet und anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. September 2026 der Versammlung vorgelegt, besprochen und genehmigt. Mit Veröffentlichung auf der Website www.tgburgdorf.ch ersetzen sie die bisherigen Statuten.

René Schärer, Präsident

